

I ZR 193/56

2406 020

Verkündet
am 12. November 1957
Zug, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma S. GmbH, Chemische Fabrik, D. ,
gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Jost
W. ,

Beklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

Dr. Ernst T. , K. , B. -straße ,
Kläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 12. November 1957 unter
Mitwirkung der Bundesrichter Prof. Dr. h. c. Wilde,
Dr. Birnbach, Dr. Bock, Dr. Mastelski und Dr. Christoph

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Karlsruhe vom 13. Juni 1956 wird auf
Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Chemiker. Er unterhielt bis etwa Mitte 1952 in Karlsruhe ein chemisches Laboratorium. Die Beklagte betreibt eine chemische Fabrik.

Durch Vertrag vom 3. Dezember 1949 beauftragte die Beklagte den Kläger mit der Ausarbeitung von neuen Erzeugnissen auf verschiedenen Gebieten des Bauwesens. Der Kläger sollte in freier Mitarbeitertätigkeit gegen Zahlung von monatlich 500.- DM als erste Entwicklungsaufgabe einen Fußbodenbelag, insbesondere für Sicdlungs- und andere Wohnbauten, auf Gummibasis entwickeln. Dieser Belag sollte bestimmten technischen Anforderungen entsprechen, insbesondere an Ort und Stelle durch Gießen, Spachteln oder Spritzen leicht herstellbar sein. In § 8 dieses Vertrages wurde dem Kläger eine Umsatzbeteiligung in Aussicht gestellt, falls die Arbeiten zu einem wirtschaftlich verwertbaren Ergebnis führten. Der Kläger nahm seine Tätigkeit auf und übersandte der Beklagten am 3. Februar 1951 einen Bericht über den Stand seiner Arbeiten hinsichtlich Kautschuk- und Kunststoffböden. Dabei brachte er in einem Begleitschreiben zum Ausdruck, der Kunststoffboden sei soweit fertig, daß alles weitere Sache der technischen Durchbildung sei.

Im Anschluß hieran fand am 14. Februar 1951 eine Besprechung zwischen den Parteien statt; deren Inhalt die Beklagte in einer Aktennotiz vom 15. Februar 1951 niedergelegt hat. Danach wurde bei dieser Unterredung vereinbart, daß der Dipl.-Ing. D. [REDACTED] im Auftrage der Beklagten Einblick in die bisherigen Arbeiten des Klägers nehmen und von diesem über einzelne bestimmte

- 3 -

Fragen unterrichtet werden solle. Die Beklagte wollte sich auf diese Weise einen Überblick über die Entwicklungsarbeiten des Klägers verschaffen. D. [REDACTED] erschien am folgenden Tage auch beim Kläger. Da diese Besprechung die Erwartungen des Klägers nicht erfüllte, bat dieser mit Schreiben vom gleichen Tage die Beklagte, sich bis Ende März 1951 über die Annahme oder Ablehnung der von ihm ausgearbeiteten Fußbodenmasse zu entscheiden, da zahlreiche Erprobungen eine einwandfreie Vorlegung des Materials ergeben hätten. Gleichzeitig kündigte er vorsorglich den vorgenannten Vertrag zum 31. März 1951, erklärte sich jedoch bereit, bei klaren personellen, finanziellen und arbeitsmäßigen Verhältnissen über eine weitere Zusammenarbeit mit der Beklagten zu verhandeln. Die Beklagte sprach mit Schreiben vom 17. Februar 1951 ebenfalls zum 31. März 1951 die Kündigung dieses Vertrages aus, die sie damit begründete, daß entgegen den im Vertrage bereits für 1950 in Aussicht gestellten kommerziellen Auswirkungen des vom Kläger entwickelten Verfahrens bisher kein greifbares Ergebnis vorliege. Sie erklärte sich aber zur Aufnahme neuer Verhandlungen bereit. Anschließend setzten die Parteien ihre Verhandlungen und den Schriftwechsel miteinander fort.

Im Oktober 1951 besichtigte der Chemiker Dr.-Ing. V. [REDACTED] im Auftrage der Beklagten mit deren Direktor Dr. H. [REDACTED] verschiedene vom Kläger verlegte Fußböden. Das Ergebnis dieser Besichtigung ist in einem Aktenvermerk der Beklagten vom 10. Oktober 1951 niedergelegt. Danach machte der vom Kläger verlegte Fußboden einen guten Eindruck und waren Abnutzungsspuren trotz starker Inanspruchnahme nicht feststellbar. Zusammenfassend heißt es darin: Naturgemäß könnten Verbesserungen an dem Boden immer noch vorgenommen werden; bei der Kundschaft habe aber Übereinstim-



mung darin bestanden, daß der Boden nicht kalt sei und daß durchaus kein Anlaß bestände, etwas an dem Boden zu beanstanden.

In einer Aktennotiz des Dr. V. [REDACTED] vom gleichen Tage wird Bedenken entgegengetreten, die gegen die Haltbarkeit des Belages von dritter Seite laut geworden waren.

Vorher hatte der Kläger ein Gutachten der Staatl. Chem.-techn. Prüfungs- und Versuchsanstalt an der Technischen Hochschule K. [REDACTED] vom 21. Mai 1951 eingeholt. Darin ist festgestellt, daß die vom Kläger übergebenen Bodenplatten bei der Untersuchung auf Biegefestigkeit, Härte, Abnutzbarkeit und Wasseraufnahmefähigkeit gute Versuchswerte ergeben hätten; sie erfüllten die Güteanforderungen, die für Bodenplatten allgemein gefordert würden.

Nachdem der Kläger mit Schreiben vom 21. Januar 1951 der Beklagten erklärt hatte, daß ihm ein längeres Freihalten seines Verfahrens für die Beklagte nicht möglich sei, führten die weiteren Verhandlungen der Parteien Anfang März 1952 zum Abschluß eines neuen Vertrages, der auf den 1. Januar 1952 zurückdatiert wurde. In § 1 dieses Vertrages ist bestimmt, daß der Kläger der Beklagten "das von ihm entwickelte Verfahren zur Herstellung von fugenlosen Fußböden und Wandbelägen mittels Kunststoffen" zur Verfügung stelle und sich verpflichte, der Beklagten mit seinen Erfahrungen zur Seite zu stehen und sie mit allen Fabrikationseinzelheiten vertraut zu machen. Außerdem verpflichteten sich beide Parteien darin, auch künftig alle bei der Verwertung dieses Verfahrens gemachten Erfah-

rungen sich gegenseitig mitzuteilen, in ständigem gegenseitigen freundschaftlichen Gedankenaustausch zu verbleiben und Dritten gegenüber alle Einzelheiten geheimzuhalten. In § 2 dieses Vertrages übernimmt die Beklagte die Fabrikation und den Vertrieb der in Frage kommenden Ausgangsstoffe und erhält die Verwertung des betreffenden Verfahrens für Deutschland mit Ausnahme des alten Landes Baden und der Bayerischen Pfalz, deren alleinige Bearbeitung sich der Kläger vorbehält. § 3 regelt den gegenseitigen Gebietsschutz. In § 4 ist eine einmalige Zahlung von 8 000 DM in zwei Teilbeträgen seitens der Beklagten an den Kläger vorgesehen. Außerdem verpflichtet sich die Beklagte, an den Kläger eine "Umsatzbeteiligung von DM 0,50 je verlegten Quadratmeter für Fußböden und eine Umsatzbeteiligung von DM 0,25 je verlegten Quadratmeter für Wandbeläge, mindestens jedoch monatlich den Betrag von DM 500 zu zahlen".

Für den Fall, daß die Beklagte aus irgendeinem Grunde die Fabrikation oder den Vertrieb der in Frage stehenden Produkte aufgebe, ist in § 7 bestimmt, daß das Verfahren entschädigungslos an den Kläger zurückfalle und daß die Beklagte andererseits frei von allen Verpflichtungen sei.

Die Vertragsdauer ist auf 15 Jahre festgesetzt, unbeschadet des Rechts der Kündigung aus wichtigem Grunde (§ 8) ..

Die Beklagte hat dem Kläger die laufenden Beträge von DM 500 für die Zeit vom 1. Januar 1951 bis 30. April 1952 gezahlt. Sie stellte dann die Zahlungen ein, ließ Mahnungen des Klägers, der inzwischen nach Mailand übersiedelt war, zunächst unbeantwortet und erklärte bei einer Unterredung am 2. Januar 1953, daß sie die monat-

lichen Zahlungen verweigere. In der Folgezeit forderte die Beklagte den Kläger mehrfach auf, zu Besprechungen nach D. [REDACTED] zu kommen. Der Kläger machte sein Erscheinen jedoch von der vorherigen Zahlung der Monatsbeträge abhängig.

Mit der Klage hat der Kläger zunächst die Zahlung von monatlich 500 DM für die Zeit vom 1. Mai 1952 bis 31. Dezember 1954 im Gesamtbetrage von 16 000 DM nebst Zinsen gefordert, und zwar in Höhe von 4 000 DM nebst Zinsen auf Grund einer Abtretung an die Stadt. Sparkasse in K. [REDACTED].

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie leugnet, zur Zahlung der mit der Klage geforderten Beträge verpflichtet zu sein, solange keine Umsätze mit dem Verfahren des Klägers zu erzielen seien. Sie hat außerdem die Einrede des nichterfüllten Vertrages erhoben mit der Begründung, der Kläger habe ihr bei Vertragsschluß erklärt, sein Verfahren sei fabrikations- und verkaufsreif. Sie habe damals die Verfahrensweise des Klägers nicht gekannt. Es habe sich bei zahlreichen Proben herausgestellt, daß Material und Verfahren des Klägers unbrauchbar seien. Der Kläger habe es auch an der vertraglich vorgesehenen Mitarbeit zur Beseitigung der Mängel fehlen lassen. Umsätze habe sie daher nicht erzielen können.

Der Kläger hat erwidert, die Monatsbeträge von 500 DM seien nach dem Vertrage unabhängig vom Umsatz seitens der Beklagten zu zahlen. Weiter hat er bestritten, seiner vertraglich vorgesehenen Mitarbeit zur Beseitigung von Mängeln nicht nachgekommen zu sein, und vorgetragen, sein Verfahren sei einwandfrei. Er habe es bei Vertragsabschluß für fabrikationsreif gehalten, man sei sich jedoch darüber klar gewesen, daß ein abschließendes Urteil erst nach 3-5-jähriger Benutzung möglich sei. Das hierin

liegende Risiko habe die Beklagte übernommen. Im übrigen habe sich die Beklagte nach § 7 des Vertrages durch Aufgabe der Fabrikation und des Vertriebes jederzeit von ihren Verpflichtungen freistellen können. Solange sie hiervon keinen Gebrauch gemacht habe, müsse sie die monatlichen Beträge von 500 DM zahlen.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme der Klage unter Beschränkung des Zinssatzes auf 5 % stattgegeben.

Dagegen hat die Beklagte Berufung eingelegt, der sich der Kläger angeschlossen hat mit dem Antrage auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung weiterer 1 000 DM, nämlich je 500 DM für Januar und Februar 1955, nebst Zinsen.

Im Berufungsrechtszug hat die Beklagte noch zwei Gutachten der Technischen Hochschule in K [REDACTED] (Staatliche Materialprüfungsanstalt) vom 13. Januar 1956 und 24. April 1956 vorgelegt.

Die Beklagte hat im Schriftsatz vom 28. Februar 1955 erklärt, daß sie gemäß § 7 des Vertrages den Vertrieb und die Herstellung des Verfahrens des Klägers aufgabe.

Außerdem hat die Beklagte mit Schadensersatzansprüchen wegen Nichterfüllung des Vertrages seitens des Klägers gegenüber der Klageforderung aufgerechnet. Dazu hat sie geltend gemacht, der Kläger habe ihr entgegen seiner vertraglichen Verpflichtung ein fabrikationsreifes Verfahren nicht übertragen und sei seiner vertraglichen Verpflichtung zur Mitarbeit zwecks Beseitigung von Mängeln nicht nachgekommen. Das wesentliche

Element des Verfahrens habe darin bestanden, den Fußboden in einem Arbeitsgang aufzutragen. Insoweit habe sie der Kläger aber arglistig getäuscht, denn einer seiner Facharbeiter habe später verraten, daß es noch nie gelungen sei, den Boden in einem Arbeitsgang herzustellen. Der ihr durch die Handlungsweise des Klägers entstandene Schaden bestehe einmal darin, daß sie den in § 4 Abs. 1 des Vertrages vorgesehenen Betrag von 8 000 DM sowie 4 Monatsraten von 500 DM an den Kläger als Vorschuß auf die Umsatzbeteiligung gezahlt habe. Ein weiterer Schaden sei ihr durch Anwendung des unbrauchbaren Verfahrens auf verschiedenen Baustellen entstanden. Schließlich bestehe ihr Schaden in entgangenem Gewinn.

Der Kläger hat der Aufrechnung mit Schadensersatzforderungen widersprochen und diese auch dem Grunde und der Höhe nach bestritten.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und der Anschlußberufung des Klägers stattgegeben.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter, während der Kläger um Zurückweisung des Rechtsmittels bittet.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß es sich bei dem Vertrage von 1952 um einen Lizenzvertrag mit gesellschaftlichem Einschlag handele, dessen

Zweck auf die gemeinsame Verwertung des vom Kläger entwickelten Verfahrens zur Herstellung von fugenlosen Fußböden und Wandbelägen mittels Kunststoffen sei. Weiter entnimmt das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei aus § 4 Abs. 2 dieses Vertrages, daß die dem Kläger von der Beklagten versprochenen laufenden Monatsbeträge von 500.- DM ohne Rücksicht auf den tatsächlichen oder möglichen Umsatz der Beklagten zu zahlen seien. Das Berufungsgericht hat daher rechtsfehlerfrei die von der Beklagten bestrittene Schlüssigkeit des Klageanspruchs bejaht. Insoweit hat die Revision Beanstandungen auch nicht erhoben.

Über die nähere Ausgestaltung und die Eigenschaften des vom Kläger der Beklagten nach diesem Vertrage zur Verfügung zu stellenden Verfahrens, worüber unter den Parteien Streit besteht, enthält diese Vereinbarung keine näheren Angaben. Das Berufungsgericht hat den Vertrag insoweit dahin ausgelegt, der Kläger habe der Beklagten dasjenige Verfahren zur Verfügung gestellt, mit dem er die Fußböden verlegt habe, die er der Beklagten zur Besichtigung zugänglich gemacht habe und die von dem Vertreter der Beklagten als brauchbar angesehen worden seien. Die Parteien seien sich, so führt das Berufungsgericht aus, darüber einig gewesen, daß dieses Verfahren noch nicht in allen technischen Einzelheiten einwandfrei und fabrikationsreif, sondern daß es nur in seiner "eigentlichen Grundlage fertig und verkaufsreif" gewesen sei. Die Parteien seien sich insbesondere auch darüber klar gewesen, daß bei der praktischen Durchführung dieses Verfahrens noch mit Schwierigkeiten zu rechnen sei und daß insbesondere hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Gestaltung und bezüglich der Farbgebung Verbesserungen infrage kämen; denn

die Durchführung eines neuen Verfahrens der fraglichen Art sei naturgemäß mit Risiken verbunden, zumal da Fachkräfte schwer zu finden gewesen seien und sich auch erst hätten einarbeiten müssen. Dieses Risiko habe die Beklagte in Kauf genommen. Dafür sei ihr andererseits in § 7 des Vertrages das Recht eingeräumt worden, sich ohne Angabe von Gründen durch einfache Erklärung von ihrer Vertragsverpflichtung zu befreien.

An diese einen Individualvertrag betreffende Auslegung des Berufungsgerichts ist das Revisionsgericht gebunden. Sie ist möglich und verstößt nicht gegen Auslegungsregeln, Erfahrungssätze und das Denkgesetz.

Zu Unrecht macht die Revision geltend, das Berufungsgericht habe bei dieser Vertragsdeutung wesentliche Vorbringen der Beklagten unter Verstoß gegen § 286 ZPO übergangen. Es ist zwar richtig, daß die Beklagte unter Beweisantritt vorgetragen hat, der Kläger habe ihr vor Abschluß des Vertrages von 1952 erklärt, er habe nunmehr die Lösung des lange gesuchten Problems gefunden und über die theoretische Lösung hinaus das fabrikatorisch einwandfreie Verfahren entwickelt, so daß die Beklagte durch den Erwerb des Verfahrens in die Lage versetzt werde, dieses praktisch anzuwenden. Auch wenn dieses Vorbringen der Beklagten dem Berufungsgericht entgangen sein sollte, kann nicht angenommen werden, daß das Berufungsgericht bei seiner Berücksichtigung zu einer anderen Auslegung des Vertrages gekommen wäre. Denn davon, daß nach Auffassung der Parteien das Verfahren in seiner "eigentlichen Grundlage fertig und verkaufsreif" gewesen sei, ist auch das Berufungs-

gericht bei seiner Würdigung des Vertraginhalts ausgegangen. Daß aber darüber hinaus, wie die Revision geltend macht, durch die behauptete Erklärung des Klägers jedes Risiko der Beklagten vertraglich habe ausgeschlossen werden sollen, kann aus dieser Erklärung nicht entnommen werden. In gleicher Richtung liegt der weitere Revisionsangriff, daß nach dem - ebenfalls als übergangen beanstandeten - Beweisvorbringen der Beklagten die Fabrikationsreife des Verfahrens des Klägers Grundlage der Vertragsverhandlungen der Parteien gewesen sei. Danach sollte insbesondere Dr. H. eine ausdrückliche Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in den Vertrag gewünscht haben. Der Kläger habe dies jedoch als überflüssig und selbstverständlich abgelehnt. Auch dieses Vorbringen zwingt nicht zu dem Schluß, daß die Parteien sich darüber einig gewesen seien, der Kläger solle ein Verfahren zur Verwertung übertragen, das in allen technischen Einzelheiten einwandfrei und gut durchgebildet sei. Dagegen spricht schon der Umstand, daß über die endgültige Bewertung des Verfahrens ein Urteil erst möglich war, wenn die nach dem Verfahren hergestellten Fußböden mehrere Jahre hindurch in Gebrauch waren.

Daß sich die Parteien bei Vertragsschluß darüber einig gewesen seien, die Verlegung des Fußbodenbelages müßig in einem Arbeitsgang erfolgen können, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt. Zu Unrecht meint die Revision, diese Eigenschaft des Verfahrens des Klägers sei unter den Parteien unstreitig gewesen, das ergebe sich aus den bei den Akten befindlichen, unstreitigen Prospekten des Klägers. Gegen diese Annahme der Revision spricht schon der Umstand, daß die Behauptung der Beklagten, der Kläger habe die Aufbringung des Fußboden-

belages in einem einzigen Arbeitsgang versprochen, im Tatbestand des angefochtenen Urteils unter den streitigen Parteibehauptungen aufgeführt ist.

Nach alledem kann der Annahme des Berufungsgerichts, daß nicht die Fabrikationsreife, sondern nur die in seiner Grundlage technische Brauchbarkeit des Verfahrens des Klägers . . . in Verträge der Parteien vorausgesetzt worden sei, aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden.

Daß das streitige Verfahren des Klägers dieser Vereinbarung entsprochen hat, hat das Berufungsgericht festgestellt. Es folgert dieses in erster Linie aus dem Ergebnis der Besichtigung, die die Beklagte vor Abschluß des Vertrages von 1952 an den nach dem Verfahren des Klägers verlegten Fußböden hat vornehmen lassen. Diese Besichtigung, so führt das Berufungsgericht aus, sei durchweg günstig gewesen. Auch die Kundschaft sei zufrieden gewesen. Die Böden hätten einwandfrei ausgesehen. Mit diesen Feststellungen des Berufungsgerichts steht es nicht im Widerspruch, wenn es an anderer Stelle ausgeführt hat, es könne auf sich beruhen, ob das streitige Verfahren tatsächlich brauchbar gewesen ist. Denn damit hat das Berufungsgericht, wie aus dem Zusammenhang der Gründe zu entnehmen ist, nur gemeint, die Beklagte müsse das vom Kläger zur Verfügung gestellte Verfahren in jedem Falle auch deswegen als vertragsgemäß hinnehmen, weil sie von dem ihr in § 7 des Vertrages gewährten Recht, sich ohne Angabe von Gründen durch einfache Erklärung vom Verträge zu befreien, keinen Gebrauch gemacht habe. Damit habe sie nicht nur dem Kläger zu erkennen gegeben, daß sie das Verfahren des Klägers noch als brauchbar ansehe und für

sich in Anspruch nehme, sie habe dem Kläger damit auch die Möglichkeit genommen, das Verfahren anderweit in Deutschland zweckentsprechend zu verwerten. Für die Beklagte sei nur die Wahl geblieben, entweder beim Vertrage stehen zu bleiben und das Verfahren mit dem Kläger zusammen fortzuentwickeln oder aber in beiderseitigen Vertragsinteresse klare Rechtsverhältnisse zu schaffen und dem Kläger freie Hand zu geben. Insoweit sei es unerheblich, daß die Beklagte für das Verfahren des Klägers erhebliche Beiträge aufgewendet habe; denn das Festhalten an einem für untauglich erkannten Verfahren habe diese Investitionen nicht mehr ungeschehen machen oder ihren wirtschaftlichen Ausgleich erwarten lassen.

In diesen Erwägungen des Berufungsgerichts tritt ein Rechtsfehler nicht zu Tage.

Unter diesen Umständen ist das Berufungsgericht mit Recht davon ausgegangen, der Kläger habe der Beklagten ein dem Vertrage von 1952 entsprechenden Verfahren zur Herstellung von fugenlosen Fußböden und Wandbelägen zur Verfügung gestellt. Für fehlende Fabrikationsreife der Erfindung haftet der Lizenzgeber, wie auch die Revision nicht verkennet, nur auf Grund entsprechender Parteivereinbarung (BGH in GRUR 1955, 338, 340 = Betriebs-Berater 1955, 78; ferner Urteil des erkennenden Senats vom 15. Februar 1957 - I ZR 206/55). Eine solche Vereinbarung hat das Berufungsgericht, wie oben ausgeführt, rechtsirrtumsfrei verneint. Bei dieser Sach- und Rechtslage kann die Beklagte daher aus dem Gesichtspunkt der mangelnden Vertragserfüllung seitens des Klägers weder ein Leistungsverweigerungsrecht noch die zur Aufrechnung gestellten Schadensersatzansprüche herleiten.

Auch soweit die Beklagte Schadensersatzansprüche auf arglistige Täuschung der Beklagten seitens des Klägers durch Verschweigen von Mängeln des streitigen Verfahrens bei Vertragsschluß stützt, sind diese vom Berufungsgericht ohne Rechtsfehler verneint worden. Der Vorwurf der arglistigen Täuschung ist nach Ansicht des Berufungsgerichts, abgesehen davon, daß er unsubstantiiert sei; auch deswegen unbegründet, weil die Beklagte, wenn sie vom Kläger tatsächlich in der behaupteten Weise getäuscht worden sei, sich ganz anders verhalten haben und auch den Einwand der arglistigen Täuschung nicht erst im zweiten Rechtszuge vorgebracht haben würde.

Die hiergegen erhobene Verfahrensrüge aus § 286 ZPO kann nicht durchgreifen. Sie geht dahin, das Berufungsgericht habe das Beweisvorbringen der Beklagten nicht beachtet, wonach der Kläger bei einer Besichtigung mit dem Zeugen Dr. V. [REDACTED] mehrere verlogte Böden gezeigt habe mit dem Hinzufügen, diese seien in einem einzigen Arbeitsgang verlegt worden, obwohl es ihm tatsächlich nie gelungen sei, einen seiner Fußböden in einem einzigen Arbeitsgang zu verlegen. Auf dieses Vorbringen brauchte das Berufungsgericht nicht einzugehen, weil keinerlei Anhalt dafür gegeben ist, daß die angebliche Aufbringung des Fußbodenbelages in einem einzigen Arbeitsgang von den Parteien als für den Abschluß des Vertrages von 1952 wesentlich angesehen worden ist. In den betreffenden Aktennotizen vom 10. Oktober 1951 über die in Begleitung des Dr. V. [REDACTED] durchgeführten Besichtigungen ist der Gesichtspunkt der Aufbringung des Fußbodenbelages in einem einzigen Arbeitsgang nicht besonders vermerkt. Der Zeu-

ge V [REDACTED] hat zudem bei seiner Vernehmung angegeben, er habe die Herstellungsmethode der von ihm besichtigten Fußböden, die nach dem streitigen Verfahren des Klägers verlegt gewesen seien, nicht geprüft und habe sie auch nicht beurteilen können. Bei dieser Sach- und Rechtslage kommt auch ein Schadensersatzanspruch der Beklagten gegen den Kläger aus dem Gesichtspunkt des Verschuldens bei Vertragsschluß nicht in Betracht.

Bei Prüfung der Frage, ob die Beklagte wegen der behaupteten Verletzung der vom Kläger übernommenen Verpflichtung zur Mitarbeit bei Verwertung des streitigen Verfahrens Schadensersatzansprüche geltend machen könne, geht das Berufungsgericht im Einklang mit der allgemeinen Rechtsauffassung (vgl. Lindenmaier in GRUR 1955, 507 ff) davon aus, daß auch eine Verletzung derartiger Gläubigermitwirkungspflichten zu einer Schadensersatzhaftung aus dem Gesichtspunkte der positiven Vertragsverletzung führen könne. Eine solche Haftung hat das Berufungsgericht mit den rechtlich nicht angreifbaren Erwägungen verneint, der Kläger und seine mit seinen Arbeiten vertraute Tochter seien im Jahre 1952 wiederholt zu Besprechungen bei der Beklagten gewesen. Er habe Aufklärungswünsche der Beklagten im Jahre 1952 in umfassender Weise entsprochen. Wenn er später seine Mitarbeit von der vorherigen Zahlung der fälligen Monatsbeträge durch die Beklagte abhängig gemacht habe, so sei er dazu auf Grund der von der Beklagten im Jahre 1953 erklärten Zahlungsverweigerung berechtigt gewesen. Die Revision hat insoweit Bemängelungen auch nicht erhoben.

Nach alledem war die Revision der Beklagten als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Wilde

Birnbaum

Bock

Nastelski

Christoph